PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem.§2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 30. Juli 1981.

Bestandsdarstellung

- Öffentliche Gebäude
- Wohngebäude
- Wirtschafts- und Industriegebäude
- Gebäude mit Angabe der Geschoßzahl
- Arkaden und Durchfahrten
- Mauer
- Straßenbahngleisachse
- Bordstein
- Kanalschacht
- Baum
- Böschung

Grenzen

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze

Weitere Signaturen siehe Din 18702 und Katasterverschriften

Alle Höhenlage ü. N.N. z. B. 30,17

Art und Maß der baulichen Nutzung

Kleinsiedlungsgebiete	Mischgebiete
Reine Wohngebiete	Kerngebiete
WA Allgemeine Wohngebiete	Industriegebiete
Besondere Wohngebiete	Gewerbegebiete
Dorfgebiete	Sondergebiete

Zahl der Vollgeschosse

als Höchstgrenze z.B. III zwingend z.B.
als Mindest- und Höchstgrenze z.B.

Grundflächenzahl	z.B.	0,4
Geschoßflächenzahl	z.B.	(1,0)
Baumassenzahl	z.B.	

Begrenzungslinien

- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Straßenbegrenzungs-und Baulinie
- Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze
- Baulinie
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Verkehrsflächen, Grünflächen und übrige Flächen

- Straßenverkehrsflächen
- P Straßenverkehrsflächen Öffentliche Parkflächen
- Öffentliche Grünflächen
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Bindung für die Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
- Mit Geh- u. Fahrrechten zugunsten der Anlieger zu belastende Flächen

Sonstige Festsetzungen

- Flächen für Stellplätze
- Flächen für Garagen
- Flächen für Garagen - Tiefgaragen - unter Geländeoberfläche
- Offene Bauweise
- Geschlossene Bauweise
- Zu erhaltene Bäume

Kennzeichnungen

Nachrichtliche Übernahmen

- Flächen für Bahnanlagen

Vermerke

- Neuer Bordstein
- Zone der Richtfunkverbindung
- ND Naturdenkmal
- Geplante Straßenbahngleisachse (Stadtbahn)
- H Haltestellen
- Spundwände
- FG Ferngasleitung - Schutzstreifen beiderseits 4,0m

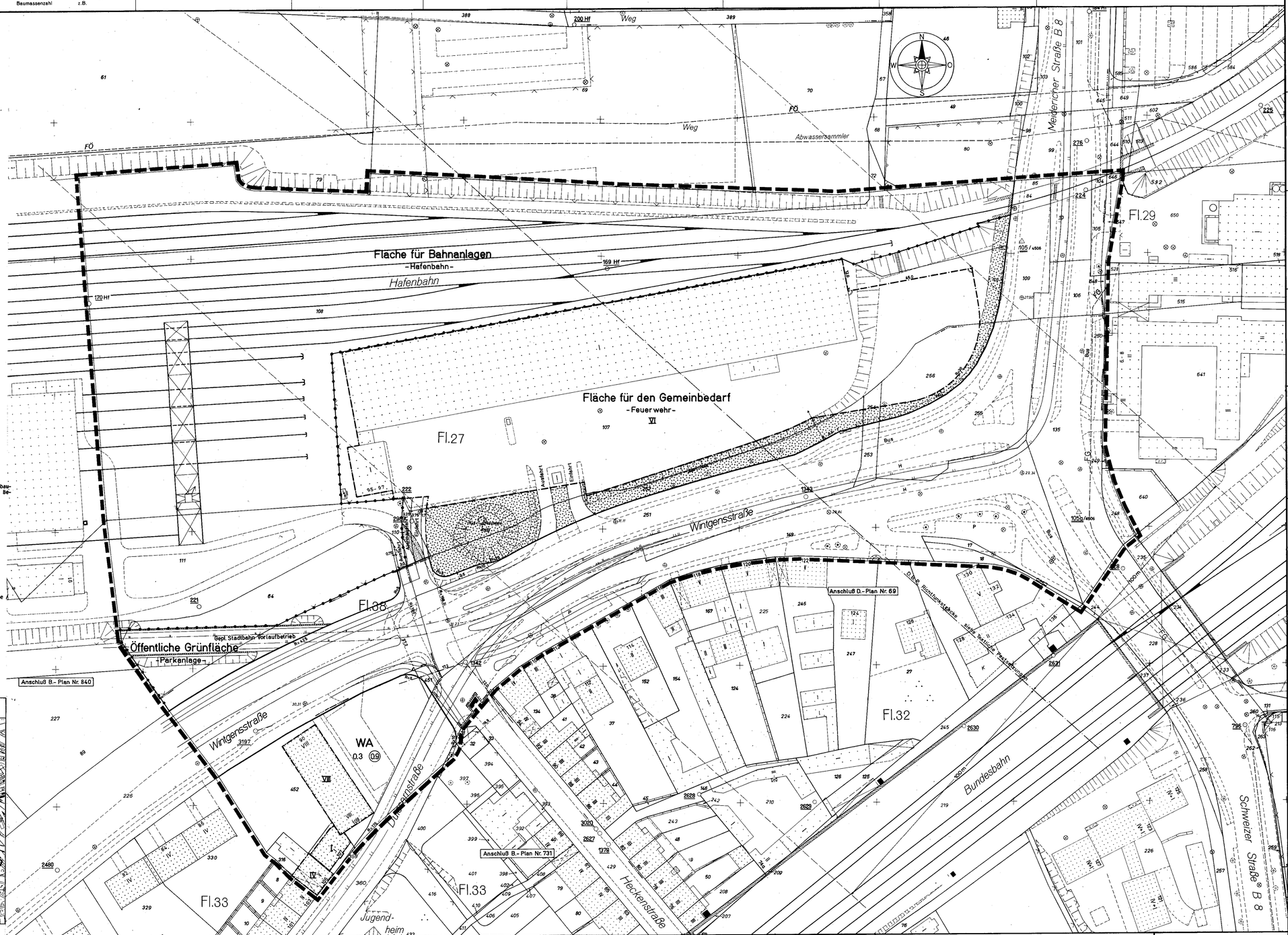

Textliche Festsetzungen

I. Innerhalb der im Plan gekennzeichneten 200 m breiten Zone - Richtfunkstrecke der Deutschen Bundespost - darf die Gebäudehöhe (einschließlich Aufbauten, Antennen usw.) 144 m über NN nicht überschreiten.

II. "Festsetzungen gemäß § 9 Abs 1, Nr. 24 Baugesetzbuch

1. Für die zur Duissernstraße weisende Fensterfront der Häuser 105, 107 und 109 sowie für die westliche Fensterfront des Hauses Wintgensstraße 90 ist bei Neubauten sowie bei Neueinbau von Fenstern in den vorhandenen Gebäuden der Einbau von Verbundfenstern erforderlich, die mindestens der Schallschutzklasse 2 der Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI-Richtlinie 2719) entsprechen.

2. Für die nördliche und östliche Fensterfront des Hauses Wintgensstraße 90 ist bei Neubauten sowie bei Neueinbau von Fenstern in dem vorhandenen Gebäude der Einbau von Verbundfenstern erforderlich, die mindestens der Schallschutzklasse 3 der Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI-Richtlinie 2719) entsprechen."

Hinweis

1) Für den Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Duisburg vom 27.11.1987 in der jeweils geltenden Fassung.

2) Ausbau und Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen richten sich nach den Straßenausbauplänen.

3) Die bei Bodenbewegungen auftretenden archäologischen Bodenfunde und -befunde sind gemäß Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG - vom 11. März 1980) unmittelbar dem Rheinischen Landesmuseum Bonn, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege, zu melden.

Örtliche Bauvorschriften entfallen!

Aufhebungsvermerk

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind alle nach früheren baurechtlichen Vorschriften und städtebaulichen Plänen im Bereich dieses Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen aufgehoben.

Hierbei handelt es sich um die teilweise Aufhebung folgender Pläne:

1) Fluchtlinienplan für die Duissernstraße (Nr. 606.320) förmlich festgestellt am 24.05.1892

2) Durchführungsplan Nr. 69 für die Wintgensstraße förmlich festgestellt am 25.06.1956

3) Durchführungsplan Nr. 392 (Blatt 3) für einen Bereich zwischen Duissernstraße, Wintgensstraße, Meidericher Straße und der Hafenbahn förmlich festgestellt am 29.04.1963

4) Bebauungsplan Nr. 538 - Duissern - für einen Bereich Duissernstraße Wintgensstraße rechtsverbindlich seit 10.05.1971.

Übersichtsplan

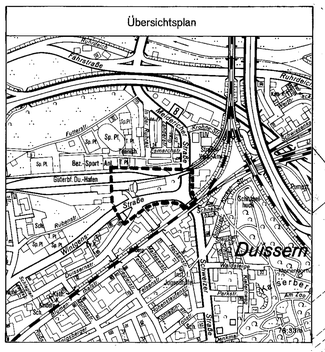

Stadt Duisburg

Gemarkung Duisburg

Flur 27,29,32,33 u. 38

BEBAUUNGSPLAN NR. 910

- Duissern -

für einen Bereich zwischen der Nordgrenze der Hafenbahn, Meidericher Straße (B8), Bundesbahn, Heckenstraße, Duissernstraße und Wintgensstraße.

Maßstab 1 : 500

Rechtsgrundlagen:
Baugesetzbuch (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S.2101).
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. S. 7. der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1757).
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 30.7.1981 (BGBl. I S. 833).
~~Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) vom 15.6.1984 (GV NW S.475).~~

Der Bebauungsplan besteht aus - diesem Blatt - ~~Hauptblätteren - Nebenblatt - Nebenblättern einer Begründung - dem Eigentümerverzeichnis - Blatt Längsprofile und - Blatt Querprofile.~~ Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

Duisburg,den ...09.12.1988.....
Vermessungs - und Katasteramt
gez. Nüse

Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit übereinstimmen und daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Duisburg, den ...09.12.1988.....
Vermessungs - und Katasteramt
gez. Nüse
Stand der Planunterlage Dezember 1988

Für die Erarbeitung des Planentwurfs.

Duisburg, den ...09.12.1988.....
Stadtplanungsamt
gez. Kisters

Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen in ..... Farbe geändert worden.

Duisburg, den .....
Vermessungs - und Katasteramt Stadtplanungsamt

Zur planungsrechtlichen Sicherstellung der Lärmschutzmaßnahmen wurden die textlichen Festsetzungen zu II. ergänzt.

Duisburg, den 05.03.1990
Vermessungs-und Katasteramt Stadtplanungsamt
gez Nüse gez Kisters

10.9.90

Diese Satzung entspricht dem Beschluß des Rates der Stadt vom 12.03.1990

Duisburg, den 23.8.1990
gez Krings
Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt hat am ...13.03.1986..... nach § 2 [1] Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplan-Entwurfes beschlossen.

Duisburg, den 27.12.1988
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
(Siegel)
gez. Giersch
Beigeordneter

Der Aufstellungsbeschluß wurde am ...01.04.1986..... gemäß § 2 [1] Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.

Duisburg, den 27.12.1988
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
(Siegel)
gez. Giersch
Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am ..... nach § 3 [1] Baugesetzbuch beschlossen, eine Bürgerbeteiligung nicht durchzuführen.

Duisburg, den
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
(Siegel)
Beigeordneter

Ein Beschluß des Rates der Stadt nach § 3 [1] Baugesetzbuch wurde nicht gefaßt.

Duisburg, den 27.12.1988
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
(Siegel)
gez. Giersch
Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am ...12.12.1988..... nach § 3 [2] Baugesetzbuch diesen Bebauungsplan - Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Duisburg, den 27.12.1988
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
(Siegel)
gez. Giersch
Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan-Entwurf, die Begründung und die anzuhebenden Bebauungspläne [siehe Aufhebungsvermerk] haben nach § 3 [2],§ 2 [4] Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 02.01.1989 bis 02.02.1989 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Duisburg, den 18.07.1989
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
(Siegel)
gez. Giersch
Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am ...22.05.1989..... nach § 10 Baugesetzbuch diesen Bebauungsplan, einschließlich der ~~Änderungen in ..... Farbe~~ sowie die Aufhebungen der Festsetzungen,die diesem Bebauungsplan entgegenstehen [siehe Aufhebungsvermerk] als Satzung beschlossen.

Duisburg , den 18.07.1989
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
(Siegel)
gez. Giersch
Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan hat mir im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch vorgelegen.
Mit Verfügung vom ...02.08.1990..... Az.: 35.02.12.02 (Dui 910) ..... habe ich keine Rechtsverstöße geltend gemacht.

Düsseldorf, den 02.08.1990
Der Regierungspräsident
Im Auftrage
gez. Kruel - Zügge
(Siegel)

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch beim Regierungspräsidenten Düsseldorf mit der Verfügung vom 02.08.1990 Az.: 35.02.12.02 (Dui 910) ..... daß keine Rechtsverstöße geltend gemacht wurden, ist am 10.09.1990 ..... gemäß § 12 Baugesetzbuch mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan als Satzung mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab im Zimmer 415 des Stadthauses an den Werktagen, montags bis freitags, in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr,zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, orts - üblich bekanntgemacht wurden.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Auf die §§ 44 Abs. 3, 4 und 215 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie auf § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.

Duisburg, den 13. 11. 1990
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
(Siegel)
gez. Giersch
Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 12.03.1990 den Satzungsbeschluß vom 22.05.1989 zum Bebauungsplan Nr. 910 - Duissern - aufgehoben.
In derselben Sitzung hat der Rat der Stadt nach § 10 Baugesetzbuch diesen Bebauungsplan sowie die Aufhebung der Festsetzungen, die diesem Bebauungsplan entgegenstehen (siehe Aufhebungsvermerk) erneut als Satzung beschlossen.

Duisburg, den 24.04.1990
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
gez. Giersch
Beigeordneter

Angefertigt im Vermessungs- und Katasteramt 1988